

Versand von TAM durch Tierarztpraxis an Kunden ?

Die Geschäftsstelle der LTK BW erhält Anfragen von Tierärzten, die

- a. Kunden in der CH oder in F haben, die nicht mehr über die Grenze kommen dürfen, oder
- b. Kunden haben, die aufgrund der Anordnung von Quarantäne

nicht mit ihren chronisch kranken Tieren in die Praxis kommen können, um sich TAM abzuholen.

§ 43 Abs. 5 Satz 4 AMG

regelt, dass der TA TAM ausnahmsweise an den Tierhalter versenden darf unter folgenden Voraussetzungen

1. im Einzelfall
2. für Einzeltier
3. TAM, das ausschließlich zugelassen ist zur Anwendung bei Tieren, die nicht der Gewinnung von LM dienen,
4. in der für eine kurzfristige Weiterbehandlung notwendigen Menge (d.h. das Tier muss sich bereits in Behandlung beim betr. TA befinden)

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- was bedeutet kurzfristig im Rahmen der Corona-Krise ?
- wie soll der TA den Versand (und die Einhaltung der Voraussetzungen) dokumentieren ?
- gibt es etwas im Zusammenhang mit dem Versand ins Ausland (CH und F) zu beachten ?

Information der **Stabsstelle Tiergesundheit und Verbraucherschutz (bisher SES) Regierungspräsidium Tübingen**

„Die **Ausnahme nach § 43 Abs. 5 Satz 4 AMG**, nach denen der Versand von Arzneimitteln für Tierärzte in Einzelfällen möglich ist, haben Sie bereits in Ihrer E-Mail aufgeführt.

Wichtig ist, dass **im Vorfeld durch den Tierarzt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung durch Untersuchung des Tieres eine Diagnose gestellt wurde und die versendeten Arzneimittel zur Weiterbehandlung dieser diagnostizierten Erkrankung dienen.**

Welche Zeitspanne der Begriff „kurzfristig“ abzudecken vermag, ist vom Tierarzt in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Hier gibt vor allem der Zeitpunkt, zu dem eine Nach- bzw. Kontrolluntersuchung aus tierärztlicher Sicht nach dem Stand der tiermedizinischen Wissenschaft indiziert ist, die Grenze vor. Das können daher je nach Einzelfall z.B. bei einem stabil eingestellten Dauerpatienten durchaus mehrere Wochen sein, während es in einem anderen Fall nur wenige Tage sein mögen. Eine auf jedweden Fall zutreffende fixe Zeitangabe ist sich daher nicht möglich.

Die **Dokumentation über die Abgabe auf dem Versandweg** ist in gewohnter Weise in der Praxissoftware, auf Karteikarten oder in sonstiger geeigneter Form zu führen.

Den üblichen Angaben zur Abgabe ist in den Fällen des Arzneimittelversandes ein Vermerk wie „Versand“ o. ä. hinzuzufügen, um sie von den eigentlichen Arzneimittelabgaben in der Praxis unterscheiden zu können.

Als Abgabedatum ist das Datum des Versandtages zu erfassen.“

Versand ins Ausland

„Hinsichtlich des Versands an im Ausland lebende Tierhalter im Rahmen dieser Vorgaben stehen nach deutschem Recht keine Hindernisse entgegen.
Jedoch sind hierbei auch die einschlägigen arzneimittelrechtlichen Regelungen des jeweiligen Ziellandes zu betrachten.“

Versand nach Frankreich: nicht zulässig nach französischem Recht

„Eine kurze Nachfrage bei den französischen Kollegen hat ergeben, dass der Arzneimittelbezug durch französischen Tierhalter von deutschen Tierärzten auf dem Versandweg **nach französischem Recht nicht gestattet** ist.“

Versand in die Schweiz: nicht möglich, Stand 30.3.2020

26.3.2020 RP Tübingen: Ergänzung:

„Das Tierarzneimittelrecht in der Schweiz lässt zu, dass Einzelpersonen/Tierhalter für das eigene Heimtier Tierarzneimittel in kleinen Mengen importieren.

Davon ausgenommen sind Arzneimittel,

- die gentechnisch veränderte Organismen enthalten,
- sowie Impfstoffe, Toxine und Seren für den tierärztlichen Gebrauch.

Die kleine Menge wird in der Schweiz als Monatsbedarf definiert.

Somit ist unter Beachtung der Schweizer Vorgaben ein Versand von Tierarzneimitteln bei Einhaltung der Regelungen von § 43 Abs. 5 Satz 4 AMG (Deutschland) möglich.

Immerhin in Richtung Schweiz ein kleiner Lichtblick zum Überstehen dieser schwierigen Zeiten. „

28.3.2020 Info aus Konstanz:

„Die Schweizer dürfen derzeit nicht zu uns rüber und können so die Medikamente gar nicht erst abholen. Nur die sog. Grenzgänger, also Deutsche, die in der Schweiz wohnen, dürfen über die Grenze.

Ich habe gestern und heute Kontakt mit Frau Horisberger von Swissmedic, dem Schweizerischen Heilmittelinstitut in Bern, gehabt.

Sie ist die Ansprechperson der Schweizer Zöllner und Anwältin für den Zoll. Sie bekommt jeden Zollverstoß auf den Tisch.

Bis dato ist eine postalische Lösung leider auch nicht möglich. Es müsste jedes Medikament vom versendenden deutschen Tierarzt IN DER Schweiz verzollt werden und dann IN DER Schweiz versendet werden. Aber wir kommen ja derzeit auch nicht über die Grenze...

Sie ist selbst Pferdebesitzer und versteht die Problematik sehr gut und sieht derzeit keine legale postalische Lösung.

Ich habe ihr die neue EU-Richtlinie geschickt, aber derzeit hat sich die Schweiz als Nicht-EU-Land noch nicht angeschlossen an diese Richtlinie.

Also Grenzübertritt als Person geht derzeit nur bei deutschen Grenzgängern und nicht bei Schweizern.

Aber sie glaubt auch, dass sich da in den nächsten Tagen noch einiges tun wird.

Des Weiteren gelten in der Schweiz die selben Einfuhr-Regeln wie bei uns:

nur wenn es kein passendes tiermedizinisches Präparat in der Schweiz für die Therapie gibt darf ein solches eingeführt werden.

Somit fallen Präparate wie Rimadyl, Apoquel etc. (die es in der Schweiz für den 2-3-fachen Preis auch gibt) aus dem Import bzw. Versand raus!!

in der gegenwärtigen Situation sollten aber auch in der Schweiz unnötige Tierarzt-Besuche vermieden werden. Daher ist laut Schweizer Behörden eine Überweisung eines deutschen Tierarztes mit Therapie-Anweisung (z.B. Rimadyl-Dauergabe) von schweizer Seite ohne erneute, eingehende Untersuchungen zu unterstützen.

Abgabe erfolgt dann aber durch den Schweizer Tierarzt zu Schweizer Preisen!“